

Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen:

Sehr geehrte Frau Eberlein,

auf Ihre Anfrage wg. einem zusätzlichen Fußgängerüberweg über die K 1208 auf Höhe Fürstenstraße teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß VwV zu § 26 StVO Ziffer III 3 ist bei FGÜs an Kreuzungen und Einmündungen zu prüfen, ob es nicht ausreicht, über die Straße mit Vorfahrt nur einen FGÜ anzulegen.

Im vorl. Falle dürfte in der Fürstenstraße nur wenig Kfz-Verker vorliegen, so daß genügend große Lücken im Kfz-Verkehr vorhanden sind und es Fußgängern zumutbar ist, die Fürstenstraße zu queren und den beriets vorhandenen FGÜ über die K 1208 zu nutzen.

Ein zweiter FGÜ ist somit nicht erforderlich und es greift der Grundsatz, dass ein FGÜ ausreicht.

Die Regel-Ausstattung eines FGÜ besteht aus VZ 350 (blaue Schilder) und VZ 293 ("Zebrastrreifen-Markierung).

Gelbe Warnleuchten gehören grundsätzlich nicht dazu.

Für eine Fußgängerlichtsignalanlage sind laut R-FGÜ 2001 mindestens 150 Fußgänger bei mehr als 300 Kfz bzw. mindestens 50 - 100 Fußgänger bei mindestens 450 Kfz jeweils in der Spitzenstunde Voraussetzung. Beides dürfte in diesem Falle nicht vorliegen.

Gerne können Sie mich auch wg. ergänzender Informationen anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bindner

Landratsamt Esslingen
-Verkehrsbehörde-
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen

Tel.: 0711/3902-2711

Fax.: 0711/39632-2711

Mail: bindner.klaus@lra-es.de